

In der Senatssitzung am 20. Januar 2026 beschlossene Fassung

Der Senator für Kinder und Bildung

17.12.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.01.2026

„**Zweite Senatsbefassung** zur Weiterentwicklung des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG):

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter“

A. Problem

Nach Befassung des Senats am 29. April 2025 mit dem ersten Entwurf zur Weiterentwicklung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) wurden ein entsprechendes Beteiligungsverfahren eingeleitet und die Deputation für Kinder und Bildung am 13. Mai 2025 hierüber in Kenntnis gesetzt. Während bzw. nach der Sommerpause ergaben sich weitere Änderungswünsche zum Entwurf des BremLAG, die entsprechend eingearbeitet wurden. Am 18. November 2025 stimmte der Senat einem ergänzenden, diesmal verkürzten Beteiligungsverfahren zu diesen Änderungen zu. Zwischenzeitlich wurde das weitere Beteiligungsverfahren durchgeführt und die Deputation für Kinder und Bildung mit dem Ergebnis befasst. Parallel erfolgte die rechtsformliche Prüfung.

B. Lösung

Durch die Rechtsformlichkeitsprüfung ergaben sich keine wesentlichen inhaltlichen Überarbeitungshinweise. Allerdings erfolgte eine grundlegende redaktionelle Überarbeitung zur Umsetzung der neu bearbeiteten Auflage des „Handbuchs zur Rechtsformlichkeit“, Bd. 4. von Oktober 2024. Es wird nunmehr das Artikelgesetz „Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter“ vorgelegt. Hierin werden:

- in Artikel 1 der Entwurf zum Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter (BremLAG),
- in Artikel 2 die Folgewirkung im Zuge dieser Gesetzesänderung auf eine weitere Rechtsverordnung,
- in Artikel 3 das Außerkrafttreten und in Artikel 4 das Inkrafttreten bestimmt.

Im Wesentlichen sind nach der Rechtsformlichkeitsprüfung ergänzend in allen Paragraphen die Bezeichnungen, Namensnennungen und Aufzählungen konsequent aktualisiert und vereinheitlicht worden, auch in den Paragraphen, die inhaltlich nicht verändert worden sind. Zudem werden Verordnungsermächtigungen neu in den Überschriften ausgewiesen und sind in den Absätzen teils redaktionell überarbeitet worden. Die Maßnahmen in § 6a werden durch konsequente Bezugnahme auf die Übersicht in Absatz 1 (siehe Übersicht oben) noch klarer aufgeführt.

Durch die Rechtsformlichkeitsprüfung fiel dabei ein Fehler im Transparenzportal auf: „Durch die Änderungsbekanntmachung wurde lediglich der Ressortzuschnitt ausgetauscht. Dabei handelt es sich nicht um eine materiell-rechtliche Änderung durch ein

formelles Gesetz. Daher ist die Änderungsbekanntmachung hier nicht zu nennen, sondern auf das letzte Änderungsgesetz abzustellen. Das Transparenzportal zitiert falsch.“ In der vorliegenden Lesefassung und Synopse zum BremLAG sind somit der Ressortzuschnitt gemäß der Änderungsbekanntmachung vom 2. September 2025 bereits ausgetauscht, in dem aktuellen Gesetzesentwurf ist dennoch auf das letzte Änderungsgesetz zum BremLAG zu verweisen.

Mit dem weiteren, verkürzten Beteiligungsverfahren wurde die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme insbesondere zu den nach dem ersten Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen des BremLAG gegeben. Die in beiden Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Institutionen sowie die entsprechenden Stellungnahmen des Ressorts sind in Anlage 1 zusammengefasst. Die eingegangenen Stellungnahmen setzen sich überwiegend zustimmend mit der geplanten Gesetzesänderung auseinander und weisen in Teilen darüber hinaus auf grundsätzliche Themenstellungen hin.

Im Ergebnis enthält der Gesetzesentwurf folgende wesentliche inhaltliche Weiterentwicklungen:

Zu § 3 Absatz 5 und § 5 Absatz 3: Aufnahme der Möglichkeit des „praxisintegrierenden dualen Studiums“ (Bürgerschaftsauftrag 2024).

Zu § 3 Absatz 6: Festlegung von Mindestdeutschsprachkompetenzen auf dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für alle Teilnehmenden an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Kultusseite im Rahmen der Lehrkräftebildung, um sicherzustellen, dass sie am Ende der jeweiligen Maßnahme mindestens das Niveau C1 erreicht haben.

Zu § 3 Absatz 7: Der Beirat für Lehrerbildung wird in den „Beirat für Lehrkräftebildung“ umbenannt.

Zu § 3a Absatz 1: Der berufspraktische Ausbildungsunterricht in einem perspektivisch „verstärkt praxisintegrierenden Studium“ (Bürgerschaftsauftrag 2024) wird in die gesetzliche Regelung zum „Erweiterten Führungszeugnis“ aufgenommen.

Zu § 3a Absatz 3: Schaffung einer Verordnungsermächtigung.

Zu § 4 Absatz 2 und Absatz 5 sowie in § 5 Absatz 1: Differenzierte Abbildung der berufsbildenden Lehramtsstudiengänge sowie Ermöglichung der Einrichtung von Quereinstiegs-Masterstudiengängen insbesondere für Bachelor-Absolvent:innen (Bürgerschaftsauftrag 2024) und von Großfach-/Doppelfach-Studiengängen in den Fächern Kunst und Musik.

Zu § 5 Absatz 1: Einführung der Teilnahmepflicht an den Begleitveranstaltungen zu den Schulpraktika und perspektivisch auch an dem berufspraktischen Ausbildungsunterricht und den berufspraxisbezogenen Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen des „verstärkt praxisintegrierenden Unterrichts“ (Bürgerschaftsauftrag 2024).

Zu § 6a: Die „Sondermaßnahmen“ werden in „zusätzliche Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften“ umbenannt und erweitert. Die zusätzlichen Maßnahmen umfassen jetzt insgesamt:

1. der Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst am Landesinstitut für Schule zum Erwerb der Lehramtsqualifikation,
2. der berufsbegleitende Seiteneinstieg am Landesinstitut für Schule zum Erwerb der Gleichstellung mit einer Lehramtsqualifikation,

3. die berufsbegleitende Qualifizierung am Landesinstitut für Schule zur Lehrbefähigung in einem Fach,
4. der optionale institutionsübergreifende Quereinstieg - Universität in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule - von der Lehrbefähigung in einem Fach zum Erwerb der Gleichstellung mit einer Lehramtsqualifikation,
5. der optionale berufsbegleitende Quereinstieg am Landesinstitut für Schule von der Lehrbefähigung in einem Fach zum Erwerb der Gleichstellung mit einer Lehramtsqualifikation,
6. für bereits vollständig ausgebildete Lehrkräfte: Erwerb einer zusätzlichen Gleichwertigkeit mit einem weiteren Lehramt über eine staatliche Erweiterungsprüfung.

Zu § 7 Absatz 1: Ergänzung um die zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften nach § 6a.

Zu § 7a: Bündelung und Verallgemeinerung aller Notfallregelungen für unvorhersehbare Notfallsituation, Ziel: Vereinfachung des Verständnisses und Grundlage für anlassbezogene Konkretisierungen im Bedarfsfall.

Zu § 10: Anpassung an § 6a.

Zu § 11: Der Begriff „Lehrerbildung“ wird durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

Zu § 13: Anpassung der Übergangsregelungen in den Absätzen 1 und 2 an verschiedene Zielgruppen der Ausbildungen und Qualifizierungen. In Absatz 3 wird eine Übergangsbestimmung für den optionalen berufsbegleitenden Quereinstieg neu definiert, um bspw. die hinsichtlich der Ausbildungsfächer mit den Referendar:innen aus Niedersachsen vergleichbare Zielgruppe ebenfalls zulassen und qualifizieren zu können. Dies ist ausdrücklich eine jeweils befristete Übergangslösung für den Aufbau neuer Qualifizierungsmaßnahmen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Das Gesetzgebungsverfahren zur Weiterentwicklung des „Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter – BremLAG“ hat keine bezifferbaren finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Umsetzung eines praxisintegrierenden dualen Studiums, die perspektivisch mögliche Einführung von Quereinstiegs-Masterstudiengängen und die Durchführung der geplanten zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften, an denen das Landesinstitut für Schule und die Universität beteiligt sind, werden voraussichtliche finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen haben.

Genderprüfung

In dem Entwurf wird der Begriff „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt, um im Verordnungstext sprachlich dem Genderaspekt Rechnung zu tragen. Ergänzend ist der Genderprüfung im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung Rechnung getragen worden. Von dieser Vorlage zur Änderung des „Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter – BremLAG“ sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen.

Klimacheck

Es sind keine Auswirkungen auf die Klimaschutzstrategie des Senats erkennbar.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf wurde mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, mit der Universität Bremen und mit der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt. Über das weitere Verfahren besteht Einvernehmen zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

Die Rechtsformlichkeitsprüfung konnte am 16. Dezember 2025 abgeschlossen werden. Sowohl die Auswertungen der Rückmeldungen aus beiden Beteiligungsverfahren, die überwiegend positiv sind, gute Anregungen geben und zugleich auf wichtige Fragestellungen hinweisen, als auch die redaktionellen Änderungen im Zuge der Rechtsformlichkeitsprüfung, die zu dem finalen Entwurf des „Gesetzes zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter“ geführt haben, haben zu keinen gravierenden inhaltlichen Änderungen dieses finalen Entwurfs gegenüber der vorherigen Fassung für die Senatssitzung am 18. November 2025 geführt.

Deshalb hat die Deputation für Kinder und Bildung in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2025 dem Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des „Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)“ in der ihr vorliegenden Fassung aus der Senatssitzung vom 18. November 2025 und dem weiteren Verfahren zugestimmt.

Der Entwurf zur „Weiterentwicklung des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)“ in der vorherigen Fassung für die Senatssitzung am 18. November 2025 wird dem Senat nunmehr als der finale Entwurf des „Gesetzes zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter“ vorgelegt.

Zum weiteren Verfahren:

Bei Zustimmung des Senats am 20. Januar 2026 wird der finale Gesetzesentwurf an die Bremische Bürgerschaft überwiesen. Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung (WMDID) kann zwischen erster und zweiter Lesung einbezogen werden.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem Entwurf des „Gesetzes zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter“ zu und beschließt die beiliegende Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag).

Anlagen

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

- Anlage 1: Überblick über die Beteiligungsverfahren zur Änderung des BremLAG
- Anlage 2: Neuregelung des BremLAG, Lesefassung
- Anlage 3: Neuregelung des BremLAG, Synopse
- Anlage 4: Rückmeldungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren
- Anlage 5: Rückmeldungen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren